

## INTERNATIONALES AKADEMISCHES ABKOMMEN

**Abkommen zwischen der (vollständigen Namen der Schule von USP, in Portugiesisch geschrieben) DA UNIVERSIDADE DE SÃO PAULO (BRASILIEN) und die .....( vollständiger Name der AUSLÄNDISCHEN INSTITUTION, geschrieben in der offiziellen Sprache des Landes der ausländischen)....., im Interesse der .....(vollständigen offizieller Namen der Schule von der ausländischen Institution)....., (...LAND....), zur akademischen Kooperation zwecks Austausch von Studenten, Dozenten/Forschern und Mitgliedern des technisch-verwaltungstechnischen Teams.**

Durch dieses Abkommen, auf der einen Seite die ..... (vollständigen Namen der Schule von USP, in Portugiesisch geschrieben) DA UNIVERSIDADE DE SÃO PAULO (.....OFFIZIELLE AKRONYM - SCHULE USP ), Brasilien, hier vertreten durch ihren Direktor, .... (vollständiger Name der Direktor der Schule USP)....., und auf der anderen Seite die .....(vollständiger Name der AUSLÄNDISCHEN INSTITUTION, schriftlich in der offiziellen Sprache des Landes der ausländischen institution), (OFFIZIELLE ACRONYM - AUSLÄNDISCHEN INSTITUTION),.... (...Land....), hier vertreten durch ihren(ihre) Rektor(in)/Präsident(in), .....(Name des Leiters)....., im Interesse der .....(vollständigen offizieller Namen der Schule von der ausländischen Institution)....., hier vertreten durch ihren Direktor, .....(vollständiger Name der Direktor der Schule von ausländischen Institution)...., vereinbaren sie als gut und recht was folgt, laut entsprechender Klauseln und Bedingungen:

### **KLAUSEL EINS – GEGENSTAND**

Dieses Abkommen hat als Gegenstand die akademische Kooperation auf dem(n) Gebiet(en) der/des ..... (Beschreiben Sie die Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den parteien)....., um den Austausch von Dozenten/Forschern, Postgraduierungsstudenten, Graduierungsstudenten (mit gegenseitiger Anrechnung schon geleisteter Studien) und Mitglieder des technisch-verwaltungstechnischen Teams der respektiven Institutionen.

### **KLAUSEL ZWEI – ZIELE UND FORM DER KOOPERATION**

Kooperationsformen im Austausch von:

#### **2.1. Dozenten/Forschern:**

**2.1.1.** Die Gastdozenten und -forscher nehmen Teil an Konferenzen, Lehre und/oder Forschung, wobei die Dauer des Aufenthaltes ein akademisches Jahr (zwei Semester) nicht überschreiten darf.

**2.1.2.** Die Krankenversicherung muss vom Dozenten/Forscher in seinem Ursprungsland erworben werden.

**2.1.3.** Die Gehälter werden von der Ursprungsinstitution bezahlt.

## **2.2. Graduierungs (Bachelor)- und Postgraduierungsstudenten (Master/Dokt.):**

**2.2.1.** Die Studenten werden von ihrer Ursprungsinstitution bestimmt aufgrund ihrer akademischen Leistungen, wobei die Annahme von der Gastgeberinstitution entschieden wird.

**2.2.2.** Die von der Gastgeberinstitution angenommenen Studenten werden als Austauschprogrammstudenten angesehen und unterliegen allen Regelungen der Gastgeberinstitution, die befolgt werden müssen, wie es auch die Studenten vor Ort tun.

**2.2.3.** Die an dem Austauschprogramm teilnehmenden Studenten sollten stimuliert werden, Kenntnisse in der Sprache des Gastgeberlandes zu erwerben, die mit der Aktivität kompatibel sind, die sie dort entwickeln werden.

**2.2.4.** Jeder Student wird einem Programm folgen, das in Zusammenarbeit der beiden Institutionen erarbeitet wurde.

**2.2.5.** Die Dauer des Aufenthaltes soll ein akademisches Jahr nicht überschreiten, mit Ausnahme der Programme, die ein Doppeldiplom beabsichtigen.

**2.2.6.** Die Doppeldiplomgraduierungsprogramme (Bachelor), wie auch die Dissertationsmitbetreuung, sind Gegenstand eines spezifischen Dokumentes, das von den Parteien verabschiedet und unterzeichnet werden muss.

**2.2.7.** Die Institutionen bestimmen einvernehmlich die Anzahl der Austauschstudenten.

**2.2.8.** Die Krankenversicherung muss vom Studenten in seinem Ursprungsland vor seiner Ankunft bei der Gastinstitution erworben werden.

## **2.3. Mitgliedern des technisch-verwaltungstechnischen Teams:**

**2.3.1.** Mit dem Ziel, den Austausch von Erfahrungen und technischen Kenntnissen auf Gebieten von gemeinsamem Interesse zu fördern, können die Institutionen Mitglieder ihrer technisch-verwaltungstechnischen Teams vorschlagen, um an dem Austausch teilzunehmen.

**2.3.2.** Die Krankenversicherung muss vom Interessenten im Ursprungsland erworben werden.

**2.3.3.** Die Gehälter werden von der Ursprungsinstitution bezahlt.

**2.3.4.** Die während des Austausches entwickelten Aktivitäten müssen mit der beruflichen Tätigkeit an der Ursprungsinstitution kompatibel sein, wobei ein Bericht geliefert werden muss, der sowohl der Gastgeber- als auch der Ursprungsinstitution vorgelegt werden muss.

### **KLAUSEL DREI – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

**3.1.** Die am Austausch beteiligten Dozenten zahlen der Empfängerinstitution keine Gebühren. Die sonstigen Spesen (Reise, Unterkunft, usw.) laufen auf Kosten des Interessenten, der finanzielle Unterstützung bei externen Institutionen beantragen kann.

**3.2.** Die am Austausch beteiligten Studenten müssen die akademischen Gebühren, falls es sie gibt, an ihrer Ursprungsinstitution bezahlen. Die sonstigen Spesen (Reise, Unterkunft, usw.) können von externen Institutionen finanziert werden oder werden vom Studenten selbst getragen. Die Existenz des Abkommens verpflichtet nicht zur Übernahme der finanziellen Unterstützung seitens der Institutionen.

**3.3.** Im Falle eines Austausches mit Mitgliedern des technisch-verwaltungstechnischen Teams werden die Kosten von der Ursprungsinstitution getragen, soweit hierfür finanzielle Mittel vorhanden sind.

### **KLAUSEL VIER – VERPFLICHTUNGEN DER USP UND DER/DES .....(Name der AUSLÄNDISCHEN INSTITUTION).....**

**4.1.** Beide Institutionen werden versuchen, die Gegenseitigkeit bei den durch dieses Abkommen vorgesehenen Aktivitäten zu erreichen.

**4.2.** Am Ende des Aufenthaltes des Studenten schickt die Gastgeberinstitution der zuständigen Stelle an der Ursprungsinstitution des Studenten ein offizielles Dokument, in dem die geleisteten Arbeiten und die Bewertung angegeben werden, wenn dies zutrifft.

**4.3.** Die Ursprungsinstitution anerkennt die akademischen Ergebnisse, die der Student an der Gastgeberinstitution erhalten hat, aufgrund des vorher verabschiedeten gemeinsamen Arbeitsprogramms und der Credits und/oder Stundenzahl.

**4.4.** Beide Institutionen verpflichten sich, die Integration der Studenten in den akademischen Alltag der Gastgeberinstitution zu fördern.

**4.5.** Die Gastgeberinstitution muss nach Möglichkeit angemessene Forschungs- und Arbeitsplatzgrundlagen für den Gastdozenten/-forscher bereitstellen.

**4.6.** Die Gastgeberinstitution muss die Grundarbeitsbedingungen zur Entwicklung der Aktivitäten des technisch-verwaltungstechnischen Teams liefern.

#### **KLAUSEL FÜNF – KOORDINIERUNG DES ABKOMMENS**

**5.1.** Zur Festlegung der technischen und verwaltungstechnischen Koordinierung dieses Abkommens wird von der (**vollständigen Namen der Schule von USP**)....., ..... (vollständiger Name, in vollem Umfang, der Professor-Koordinator für die Schule von USP, die Identifizierung seiner administrativen Rolle und Abteilung)....., ..... und von der .....( vollständiger Name der **AUSLÄNDISCHEN INSTITUTION** oder Akronym)....., ..... (vollständigen Namen des Koordinators für die ausländische Partei, die Identifizierung seiner administrativen Rolle und Abteilung)...

**5.2.** Die benannte Koordinierung hat die Verantwortung, Lösungen zu suchen und akademische und verwaltungstechnische Fragen weiterzuleiten, die während der Dauer dieses Abkommens aufkommen, wie auch die Überwachung der Aktivitäten.

#### **KLAUSEL SECHS – DAUER**

Dieses Kooperationsabkommen gilt ab seiner Unterschrift seitens der Vertreter der Parteien während **fünf** Jahren. Jegliche Änderungen dieses Kooperationsabkommens müssen mittels einer Zusatzurkunde gemacht werden, mit beidseitigem Einverständnis der unterzeichnenden Parteien.

#### **KLAUSEL SIEBEN – WIDERRUFUNG**

Dieses Abkommen kann zu jeder Zeit von jeder der Parteien widerrufen werden durch eine ausdrückliche Kommunikation diesbezüglich mit einer Mindestvorlaufzeit von 180 (hundertachtzig) Tagen. Falls noch abzuschließende Arbeiten ausstehen, bestimmen die Parteien in einer Abkommensbeendigungsurkunde die Verantwortlichkeiten für die Beendigung jedes einzelnen Arbeitsprogrammes und sonstiger ausstehender Arbeiten, jedoch unter Berücksichtigung und Beibehaltung der laufenden Aktivitäten.

#### **KLAUSEL ACHT – LÖSUNG VON ZWEIFELSFÄLLEN**

Zur Schlichtung von Zweifeln, die bei der Durchführung und Interpretation dieses Abkommens entstehen könnten, werden sich die Parteien darum bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Falls dies nicht möglich ist, werden die Parteien

einvernehmlich eine dritte, physische Person bestimmen, um die Funktion des Mittlers zu übernehmen.

Und da die Parteien dies für gut und recht halten und einvernehmlich dem zustimmen, unterzeichnen sie dieses Abkommen in 2 (zwei) Ausfertigungen in jeder Sprache, nämlich auf Deutsch und auf Portugiesisch, gleichen Inhalts und zu einem einzigen Zweck.

... (vollständigen Namen  der Schule  
von USP) DA UNIVERSIDADE DE  
SÃO PAULO

...(vollständiger Name der ausländischen  
Institution)

---

...(vollständiger Name der Director  
der Schule USP)...  
Direktor

---

..... (vollständiger Name der  
Rektor/Präsident der Ausländischen  
Institution)....  
Rektor

---

.....(vollständiger Name der Direktor  
der Schule von ausländischen  
Institution)...  
Direktor

**Datum:**

**Datum:**